

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Promarine GmbH, Hobelweg 15, 4045 Pucking (im Folgenden kurz: Promarine)**

### **Bereich: Yachtservice /Lagerung/Transport**

#### **1. Geltungsbereich der AGB**

- 1.1. Alle Leistungen der Promarine im Bereich Yachtservice/Lagerung/Transport erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Vertragspartners werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, es sei denn, die Promarine hätte der Geltung schriftlich zugestimmt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch für Folgegeschäfte. Die von diesen AGB abweichenden Regelungen sind als nicht gesetzt zu erachten.
- 1.2. Der Vertragspartner erklärt mit seiner Unterschrift, insbesondere auf Bestellscheinen, Auftragsbestätigungen, Angeboten und sonstigen Geschäftspapieren der Promarine, dass er mit dem Inhalt der AGB einverstanden ist. Der Vertragspartner erklärt mit seiner Unterschrift weiter, dass er diese AGB gelesen hat und die Möglichkeit gehabt hat, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen. Die AGB stehen, ungeachtet einer bereits erfolgten Übergabe, jederzeit zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumlichkeiten der Promarine oder im Internet zu Verfügung und werden auf Anfrage auch zugesandt.
- 1.3. Besteht zwischen der Promarine und dem Vertragspartner eine längere Geschäftsbeziehung (Abschluss von zumindest drei Rechtsgeschäften), so gelten diese AGB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht besonders hingewiesen wird.
- 1.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter diese AGB auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden.

#### **2. Auftragserteilung und Vertragsabschluss**

- 2.1. Ein Vertragsabschluss kommt entweder durch beiderseitige Unterfertigung eines von der Promarine vorbereiteten Vertrages, einer Auftragsbestätigung oder durch die Retournierung des vom Vertragspartner unterfertigten Angebotes zustand. Der Inhalt der von Promarine verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass die Promarine darauf ausdrücklich Bezug genommen hat.
- 2.2. Die Angebote und sonstigen Erklärungen der Promarine sind freibleibend und nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben wurden. Befristungen von Angeboten durch den Vertragspartner gelten als nicht beigesetzt. Die Angebotsannahme erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser AGB (vgl. Punkt 1.1.)
- 2.3. Kostenvoranschläge sind mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung unverbindlich und entgeltlich.
- 2.4. Mündliche Nebenabreden bestehen ausdrücklich nicht und gelten als aufgehoben.
- 2.5. Die Darstellung von Dienstleistungen im Leistungskatalog stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern ist eine Aufforderung zur Stellung eines Angebotes durch den Vertragspartner

#### **3. Vertragsdauer**

- 3.1. Wird im Vertrag zwischen der Promarine und dem Vertragspartner eine Laufzeit nicht ausdrücklich vereinbart, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartal gekündigt werden.
- 3.2. Promarine ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Bei falschen Angaben im Übergabeprotokoll
  - b) Bei Verstoß des Vertragspartners gegen die AGB's der Promarine
  - c) Bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Vertragspartners gegenüber den Mitarbeitern der Promarine und/oder anderen Vertragspartnern der Promarine.
  - d) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen des Vertragspartners gegen seine Verpflichtungen.

## 4. Übergabeprotokoll

Vor der Vermietung eines Trockenlagerplatzes hat der Vertragspartner ein durch die Promarine vorbereitetes Übergabeprotokoll zu unterfertigen. Durch Unterfertigung dieser AGB's bestätigt der Vertragspartner sämtliche, dem Übergabeprotokoll zu entnehmenden Angaben richtig und vollständig abgegeben zu haben und wird bestätigt, dass sämtliche im Übergabeprotokoll enthaltenen Vorkehrungsmaßnahmen getroffen worden sind.

## 5. Lagerplatzvermietung

- 5.1. Die Promarine vermietet an den Vertragspartner einen Trockenlagerplatz. Der Trockenlagerplatz wird von der Promarine ausgewählt und bestimmt; ebenso bestimmt die Promarine die Art der Bootslagerung. Soweit Schiffe infolge ihrer Konstruktion oder ihrer Beschaffenheit besondere Trockenlagervorschriften haben, sind diese der Promarine durch den Vertragspartner vor Vertragsabschluss schriftlich bekannt zu geben. Die Promarine ist berechtigt, den ursprünglich zugewiesenen und gemieteten Platz gegen einen anderen Platz auszutauschen.
- 5.2. Der vermietete Platz wird nicht bewacht und ist gegen Schäden jeglicher Art nicht versichert. Die Promarine haftet für keinen Schaden, der während der Lagerzeit am und im Boot entsteht. Ausgenommen sind jene Schäden, die sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gründen. Der Vertragspartner verpflichtet sich durch Unterzeichnung dieser AGB's zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung.
- 5.3. Der Mietzins ist fällig, sobald das Boot auf seinem Trockenlagerplatz steht. Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten.
- 5.4. Der Zugang zum Trockenlagerplatz richtet sich nach den Betriebsöffnungszeiten der Promarine. Dritten (insbesondere Angehörigen fremder Betriebe) ist das Betreten des Betriebsgeländes der Promarine nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Promarine gestattet.
- 5.5. Die Überholung des Bootes des Vertragspartners durch diesen selbst oder durch Dritte auf dem Betriebsgelände der Promarine ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Promarine zulässig. Das gleiche gilt für die Benutzung von Maschinen und Anlagen der Promarine, sowie Strom- und Wasserversorgung. Weiters ist der Vertragspartner nicht berechtigt ohne Genehmigung der Promarine auf der vermieteten Fläche und/oder dem Betriebsgelände der Promarine anderweitige Gegenstände abzustellen oder zu lagern.
- 5.6. Dem Vertragspartner ist es untersagt, auf dem Betriebsgelände der Promarine die Schiffsmotoren laufen zu lassen, Heizungen zu betreiben, Brennarbeiten durchzuführen sowie Schweiß-, Löt- und sonstige mit Funkenflug verbundene Arbeiten auszuführen. Offenes Feuer und Rauchen sind ebenfalls strikt untersagt.
- 5.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das stehende und laufende Gut, Masten, Persenninge etc. so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen der Promarine sowie anderer Boote ausgeschlossen sind. Der Vertragspartner ist verpflichtet, während des Mietverhältnisses, der Promarine unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.
- 5.8. Ist das Boot auf Wunsch des Vertragspartners oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge vom Betriebsgelände zu entfernen, so trägt der Vertragspartner die der Promarine hierdurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendig werdenden Transportes anderer Boote.
- 5.9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, weder an Bord des Schiffes noch sonst irgendwo am Betriebsgelände der Promarine, feuergefährlichen Stoffe, wie insbesondere Treibstoff, Gasflaschen, Farben etc. zu lagern; der Vertragspartner ist verpflichtet, loses Inventar, Zubehör etc. unter Verschluss zu halten.
- 5.10. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Stromquellen – insbesondere Batterien – abzuklemmen.
- 5.11. Stellt die Promarine fest, dass Gegenstände sh. Pkt. 5.9. bzw. 5.10. an Bord eines Schiffes bzw. am Betriebsgelände gelagert werden, so ist Promarine berechtigt, sämtliche dieser Gegenstände auf Kosten des Vertragspartners in Verwahrung zu nehmen.

## 6. Transport / Lieferung

- 6.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt der Sitz der Promarine als Auslieferungsort.
- 6.2. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die eingelagerte Ware das Betriebsgelände der Promarine verlässt. Gleiches gilt bei bereitgestellter Ware, die nicht abgeholt wird, oder wenn die Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners zurückgestellt wird.
- 6.3. Für den Fall des Transportes der Ware erfolgt diese in einer, für den Transport üblicherweise geeigneten Form. Wird eine besondere Art der Beförderung schriftlich vereinbart, werden diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung der dadurch entstehenden Mehrkosten von der Promarine nach deren Zustimmung erbracht bzw. organisiert. Wenn nicht eine besondere Transportart schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Auswahl der Transportart durch die Promarine. Der Vertragspartner erklärt sich schon jetzt ausdrücklich mit dem Versand durch Frächter, Spediteur oder Bahn einverstanden.

- 6.4. Die Kosten einer, auf Wunsch des Vertragspartners abgeschlossenen Transportversicherung gehen zu dessen Lasten. Gleichzeitig hat der Vertragspartner auf eigene Kosten sämtliche, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Bewilligungen und Bestätigungen einzuholen, die für die Ausfuhr und Einfuhr erforderlich sind.
- 6.5. Ist bei Vertragsabschluss kein Leistungsort vereinbart worden, ist die Promarine auch berechtigt, die Leistung am Sitz oder an einer anderen Niederlassung des Vertragspartners zu erbringen.
- 6.6. Eine schriftlich vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch die Promarine hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang. Wird der Transport durch Umstände verzögert, die der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 6.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Lieferung infolge Übernahme unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 4 Werktagen auf allfällige Mängel hin zu prüfen. Der Vertragspartner verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Lieferung zu berufen, wenn er die Prüfung unterlässt oder wenn er eine Vertragswidrigkeit nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können, unter deren genauer Angabe schriftlich rügt.
- 6.8. Äußerlich erkennbare Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware zu rügen und deren Art und Umfang unverzüglich schriftlich dem Lieferanten mitzuteilen bzw. noch vor Ort auf dem Liefer- oder Frachtschein detailliert zu vermerken und vom Lieferanten zur Bestätigung der Mängelrüge gegenzuzeichnen.

## 7. Fremdleistungen /Beauftragung Dritter

- 7.1. Die Promarine ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 7.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im fremden Namen, jedenfalls aber auf Rechnung des Vertragspartners. Die Promarine wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 7.3. Soweit die Promarine notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Promarine.
- 7.4. Die Promarine übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich einer durch einen Dritten erbrachten Leistung.
- 7.5. Durch Unterzeichnung dieser AGB's erteilt der Vertragspartner der Promarine die Vollmacht, sämtliche Verträge mit Dritten im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners abzuschließen.

## 8. Haftung/Schadenersatz

- 8.1. Sämtliche Schadenersatzansprüche werden für die Fälle leichter und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 8.2. Etwaige Mängel bzw. Schäden sind seitens des Vertragspartners unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses jedenfalls jedoch binnen 4 Tagen ab Kenntnis, bei sonstigem Verlust unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Wird die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht diesen Bestimmungen entsprechend erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt und es sind sämtliche Ansprüche des Vertragspartners – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ausgeschlossen.
- 8.3. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Vertragspartner zufügen.
- 8.4. Insbesondere wird keine Haftung übernommen, wenn beim zu Wasser setzen des Schiffes nach Beendigung des Winterlagers Wasserschäden durch undichte oder geöffnete Ventile eintreten; dies gilt auch dann, wenn Angehörige der Promarine im Auftrag des Vertragspartners das Schiff beim Abkranken daraufhin kontrollieren.

## 9. Annahmeverzug

Nimmt der Vertragspartner die Ware in Folge Lieferung bzw. Beendigung des Mietverhältnisses nicht vereinbarungsgemäß zurück, so ist die Promarine berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners einzulagern. Der Ersatz der durch den Annahmeverzug entstandenen Kosten und des entgangenen Gewinns bleibt jedenfalls unberührt.

## 10. Höherer Gewalt

- 10.1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Promarine, ihre Leistung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen und entsprechend ihrer Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Leistung aufgrund der Auswirkung höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist der Vertragspartner berechtigt, von dem hiervon betroffenen Teil des Vertrages zurückzutreten.

- 10.2. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere alle Einwirkungen deren Verhütung oder Abwendung außerhalb des Einflussvermögens der Promarine liegen, wie z.B. Naturkatastrophen, Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Beschlagnahme, Sabotage, Feuer, Streiks, Rohstoffknappheit etc.

## 11. Leistungsfristen

- 11.1. Die von Promarine angegebenen Leistungstermine sind unverbindlich. Der Vertragspartner verzichtet auf alle Ansprüche infolge verspäteter Leistungserbringung, insbesondere auf Pönalforderungen und Vertragsstrafen.
- 11.2. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie bspw. alle Fälle höherer Gewalt, welche die Einhaltung der vereinbarten Leistungsfrist behindern, eintreten, so verlängert sich dies jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Derartige Umstände sind insbesondere Streik, Naturkatastrophen, Verzollungsverzug, Transportschäden, behördliche Eingriffe sowie der Ausfall eines wesentlichen schwer ersetzbaren Zulieferanten oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen den vorher genannten Beispielen gleichkommen, sowie Rohstoffknappheit.
- 11.3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch die Promarine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Sollte der Vertragspartner seinen Pflichten nicht nachkommen hat die Promarine die hieraus entstehenden Verzögerungen nicht zu vertreten und die Leistungsfrist ist in angemessener Weise anzupassen.

## 12. Preise

- 12.1. Alle angeführten Preise verstehen sich in Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Offenlegung. In den Preisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten enthalten.
- 12.2. Die Berechnungen der Promarine erfolgen zu den, für den Tag der Leistungserbringung vereinbarten Preisen. Verändert sich die Leistungsfrist aus Gründen, die in der Sphäre des Vertragspartners liegen, bleibt eine Preisberichtigung zu dem am Tag der Leistungserbringung gültigen Preisen vorbehalten.
- 12.3. Promarine behält sich das Recht vor, vom Vertragspartner – auch noch vor Durchführung der Leistungserbringung – Akonto- bzw. Vorauszahlungen zu verlangen.
- 12.4. Steuern, Vertragsgebühren, Aus- und Einfuhrabgaben sowie Durchführungsgebühren, Zoll und Zollspesen, behördliche Kommissionsgebühren und dergleichen trägt der Vertragspartner.

## 13. Zahlung

- 13.1. Sofern schriftlich keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, ist das Entgelt Zug um Zug bei Leistungserbringung durch die Promarine zur Zahlung fällig.
- 13.2. Zahlungen sind ohne jeden Abzug in Euro zu leisten. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen Ansprüchen gegen die Promarine Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Skontoabzüge bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und setzen voraus, dass sämtliche bereits fälligen Forderungen beglichen sind. Bei Zahlungsverzug, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen jedenfalls außer Kraft.
- 13.3. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem die Promarine frei über sie verfügen kann. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Promarine. Zahlungen an Vertreter oder Zusteller befreien den Vertragspartner nicht von seiner Zahlungspflicht.
- 13.4. Zahlungen werden, auch bei anders lautender Widmung, zuerst auf Zinseszinsen, Zinsen und Nebenspesen, vorprozessuale Kosten, wie bspw. die Kosten eines beigezogenen Anwaltes, dann auf aushaftendes Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld angerechnet.
- 13.5. Bei (unverschuldetem) Zahlungsverzug werden Verzugszinsen iHv von 9,2 % über dem Basiszinssatz der EÄZB verrechnet. Der Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens bleibt davon unberührt.
- 13.6. Bei (unverschuldetem) Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die Promarine von allen weiteren Leistungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Dienstleistungen vorerst nicht zu erbringen und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellung zu fordern. Die Promarine ist berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten an den Vertragspartner weiter zu verrechnen.

## 14. Erklärungen des Herstellers

- 14.1. Erklärungen des Herstellers, in Bezug auf Eigenschaften der Ware begründen, auch wenn sie von Promarine weitergegeben werden, nur Ansprüche gegenüber dem Hersteller.
- 14.2. Promarine haftet nicht für die Richtigkeit von Angaben über Handhabung, Bedienung und Betrieb, soweit solche in Prospekten, technischen Beschreibungen oder sonstigen Anleitungen enthalten sind; diese fallen in den Verantwortungsbereich des Herstellers.

## 15. Mahn- und Inkassospesen

- 15.1. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner verpflichtet der Promarine sämtliche aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren.
- 15.2. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Vertragspartner die der Promarine entstandenen Mahnspesen in Höhe von pauschal € 30,- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 3,70 zu ersetzen.

## 16. Verwendung von Daten und Werbung

- 16.1. Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass die im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von der Promarine automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.
- 16.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet Änderungen seiner Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Vertragspartners gesendet werden.
- 16.3. Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine Daten für Marketingzwecke von der Promarine verwendet werden dürfen und von der Promarine Werbung und Informationen über Produkte und Angebote der Promarine sowie von anderen Geschäftspartnern zu erhalten. Die Daten des Vertragspartners verbleiben bei der Promarine und werden nicht weiter gegeben. Dieses Einverständnis kann der Vertragspartner jederzeit schriftlich, oder E-Mail widerrufen.

## 17. Widerrufsrecht (für Verbraucherverträge iSd § 3 Abs.1 KSchG bzw. § 1 FAGG)

Kommt es zu einem Vertragsabschluss mit einem Verbraucher und hat der Vertragsabschluss iSd § 3 Abs.1 KSchG bzw. des § 1 FAGG stattgefunden, so steht dem Verbraucher das Recht zu binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.  
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss die Promarine vom Verbraucher mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informiert werden. Der Verbraucher kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Wird der Vertrag widerrufen, hat die Promarine alle Zahlungen, die sie vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von der Promarine angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tage ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages bei der Promarine eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Promarine dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart: in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Die Promarine kann die Rückzahlung verweigern, bis sie die Ware wieder zurückerhalten hat oder bis der Verbraucher die Waren zurückgesandt hat, je nachdem welcher der frühere Zeitpunkt ist.

Hat der Verbraucher verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher der Promarine einen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der – bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher Promarine von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet hat – bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen.

## 18. Anfechtungsverzicht

Der Vertragspartner verzichtet, soweit nach zwingendem Recht zulässig darauf, Verträge mit der Promarine anzufechten, ihre Anpassung zu verlangen oder geltend zu machen, er sei nicht gültig zustande gekommen oder nichtig.

## 19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, wobei die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausgeschlossen wird.
- 19.2. Zur Entscheidung aller, die gegenständlichen AGB sowie darauf basierende Verträge, entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz der Promarine sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Die Promarine ist berechtigt, auch das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Vertragspartners anzurufen.
- 19.3. Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz der Promarine, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 19.4. Änderungen der AGB gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats nach Kundmachung den geänderten AGB widerspricht. Die Kundmachung der geänderten AGB kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- 19.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Diese Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.